



Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Benutzung	2
§ 4 Parkzeit	2
§ 5 Höchstparkdauer	3
§ 6 Parkgebühr	3
§ 7 Parkplatzbewirtschaftung aus Anlass von Großveranstaltungen	3
§ 8 Sprachliche Gleichstellung	4
§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten	4

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der derzeit gültigen Fassung, § 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkGVO) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Parkgebührenordnung gilt, soweit das Parken mittels Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen und in den gekennzeichneten Parkflächen zulässig ist.

§ 2 Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung gilt für die nachstehend aufgeführten öffentlichen Parkplätze und gekennzeichneten Parkflächen:

1. Kirchstraße
2. Lange Straße
3. Notpforte
4. Am Tanger
5. Reise-/Wohnmobilstellplatz am Tanger
6. Schloßfreiheit
7. Hünendorfer Straße/Eulenturm

§ 3 Benutzung

- (1) Geparkt werden darf auf gebührenpflichtigen Parkplätzen mittels Parkscheinautomat nur mit einem gültigen Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Parkzeit.
Ist der Parkscheinautomat nicht funktionstüchtig, so ist die Parkscheibe zu verwenden.
- (2) Parkgebühren können auch über weitere zugelassene elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen wie Mobiltelefone entrichtet werden. Die Zahlung kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

§ 4 Parkzeit

- (1) Die gebührenpflichtige Parkzeit wird für § 2 Nr. 1 - 4 und Nr. 6 - 7 wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag	09.00 Uhr - 18.00 Uhr
Samstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

- (2) Auf dem Reise-/Wohnmobilstellplatz am Tanger gilt die Gebührenpflicht 24 Stunden pro Tag.

§ 5 Höchstparkdauer

An den Parkplätzen gelten folgende Höchstparkdauerzeiten:

1. Kirchstraße	2 Stunden
2. Lange Straße	2 Stunden
3. Notpforte	4 Stunden
4. Am Tanger	9 Stunden
5. Reise-/Wohnmobilstellplatz am Tanger	48 Stunden
6. Schloßfreiheit	9 Stunden
7. Hünendorfer Straße/Eulenturm	2 Stunden

§ 6 Parkgebühr

Die Parkgebühren betragen

1. Kirchstraße, Lange Straße und Hünendorfer Straße/Eulenturm	für die erste halbe Stunde	0,00 €
	für jede weitere halbe Stunde	0,50 €
2. Notpforte	für die erste Stunde	0,00 €
	für vier Stunden	1,00 €
3. Am Tanger und Schloßfreiheit	für die erste Stunde	0,00 €
	für vier Stunden	1,00 €
	für neun Stunden	2,00 €
4. Reise-/Wohnmobilstellplätze	für 24 Stunden	12,00 €
	für 48 Stunden	24,00 €

§ 7 Parkplatzbewirtschaftung aus Anlass von Großveranstaltungen

- (1) Aus Anlass von Großveranstaltungen hergerichtete und verkehrsrechtlich angeordnet Parkplätze können nach Maßgabe der folgenden Absätze bewirtschaftet werden.
- (2) Die gebührenpflichtige Parkzeit je Veranstaltungstag wird festgelegt von 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr.
- (3) Die Parkgebühr wird je Veranstaltungstag erhoben und beträgt unabhängig von der Parkdauer an diesem Tag 5,00 €.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Parkgebührenordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Parkgebührenordnungen außer Kraft:

1. Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken in der Stadt Tangermünde vom 26.01.2011, zuletzt geändert durch die 3. Änderung zur Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken in der Stadt Tangermünde vom 12.11.2020
2. Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken auf temporären Parkplätzen zu Großveranstaltungen in der Stadt Tangermünde vom 03.05.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderung zur Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken auf temporären Parkplätzen zu Großveranstaltungen in der Stadt Tangermünde vom 16.07.2020

Tangermünde, den 28.06.2021

Pyrdok
Bürgermeister

Siegel

Vermerk

Die Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken in der Stadt Tangermünde (Parkgebührenordnung) wurde am 28.06.2021 ausgefertigt und am 15.07.2021 im Amtsblatt- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde bekanntgemacht. Die Übereinstimmung mit der vom Stadtrat der Stadt Tangermünde beschlossenen Fassung dieser Gebührenordnung wird bestätigt.

gez. Pyrdok
Bürgermeister